

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus,
Infrastruktur und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	14. November 2024
Zahl	07-VBAU-78947/2024-4

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Zettinig
Telefon	050-536-17052
Fax	050-536-17000
E-Mail	abt7.verkehrsrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:

Straßenverkehrsrechtliche Bewilligung – BVH R1 Sanierung Drauradweg, Abschnitt Ferlach - Gallizien

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 14. November 2024,
Zahl: 07-VBAU-78947/2024-4, mit der auf dem überregionalen Radverkehrsweg R1– Drauradweg aus
Anlass von Sanierungsarbeiten durch die Swietelsky AG Maßnahmen verordnet werden:**

Auf Grund des § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94a der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF, wird verordnet:

Artikel I

Aufgrund von notwendigen Sanierungsarbeiten werden auf dem überregionalen Radverkehrsweg R1 – Drauradweg im Zeitraum von 18.11.2024 bis 20.12.2024 folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

1. Abschnitt Kraftwerk Annabrücke bis Draubrücke Rottenstein:

Sperre des R1 ab Höhe nordöstliche Ecke der Parzelle 498 (KG 72163) bis zur nordwestlichen Ecke der Parzelle 352/100 (KG 72162); Umleitung über den Draubegleitweg laut beiliegender Planunterlage.

2. Abschnitt Draubrücke Rottenstein bis Glainach:

Sperre des R1 ab Höhe östliches Ende der Parzelle 1060/19 (KG 72012) bis zur nordwestlichen Ecke der Parzelle 721/1 (KG 72004); Umleitung über den Draubegleitweg laut beiliegender Planunterlage.

3. Abschnitt Glainach:

Sperre des R1 ab Höhe nordwestliche Ecke der Parzelle 696/1 (KG 72004) bis zur nordwestlichen Ecke der Parzelle 697/15 (KG 72015); Umleitung über die Verbindungsstraße Otrouza, die B85 und die Verbindungsstraße Unterferlach laut beiliegender Planunterlage.

4. Abschnitt Draubrücke Hollenburg bis Weizelsdorf:

Sperre des R1 ab Höhe Unterführung B91 (Draubrücke) bis Höhe der nordwestlichen Ecke der Parzelle 339/58 (KG 72018); Umleitung über den Draubegleitweg laut beiliegender Planunterlage.

Die Verkehrsführung im Bereich der oben genannten Sperren erfolgt jeweils nach dem beiliegenden Regelplan LO5 und die Umleitung des Verkehrs erfolgt jeweils nach den dieser Verordnung beiliegenden Umleitungsplänen, wobei die genannten Unterlagen einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bilden und als Anlage angefügt sind.

Artikel II

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

Anlagen

wie unter Artikel I erwähnt

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Zettinig